



Antwort
zur Anfrage Nr. AF/0045/2018

| | | | |
|---|--------------------------------------|---------------------------------------|---------------------------------------|
| Vorlage: AW/0064/2018 | | Datum: 30.05.2018 | |
| Oberbürgermeister | | | |
| Verfasser: | 10-Amt für Personal und Organisation | Az.: 10.10/Kn. | |
| Betreff: | | | |
| Antwort zur Anfrage der CDU-Ratsfraktion: Haftungsrisikien | | | |
| Gremienweg: | | | |
| 21.06.2018 | Stadtrat | <input type="checkbox"/> einstimmig | <input type="checkbox"/> mehrheitl. |
| | | <input type="checkbox"/> abgelehnt | <input type="checkbox"/> Kenntnis |
| | | <input type="checkbox"/> verwiesen | <input type="checkbox"/> vertagt |
| | | <input type="checkbox"/> Enthaltungen | <input type="checkbox"/> Gegenstimmen |
| | TOP | | ohne BE |
| | öffentlich | | abgesetzt |
| | | | geändert |

Antwort:

Ausgangspunkt der Betrachtung ist zunächst die Regelung des § 88 GemO, der die Vertretung der Gemeinde in Unternehmen in Privatrechtsform zum Inhalt hat. Die Haftungsfrage regelt hierbei § 88 Abs. 6 GemO:

„Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde schadenersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.“

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Koblenz unterschiedliche Risiken versicherungsvertraglich abgesichert:

1. Kommunale Betriebshaftpflichtversicherung

Die (kommunale) Betriebshaftpflichtversicherung deckt **Personen-, Sach- und Vermögensschäden Dritter** in unbegrenzter Höhe ab. Wegen erlittener Personen- und Sachschäden werden die Schadenersatz- und Schmerzensgeldansprüche in aller Regel gegen das Unternehmen gerichtet.

Auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der für das Unternehmen handelnden Personen (dazu zählen auch die Mitglieder von Vertretungskörperschaften und Ausschüssen sowie die Geschäftsführungen, Vorstände und Aufsichtsratsmitglieder der kommunalen Gesellschaften) ist ebenfalls in unbegrenzter Höhe abgedeckt.

Nicht vom Versicherungsschutz erfasst sind u.a. Ansprüche aus Enteignung, enteignungsgleichen Eingriffen, öffentlich-rechtliche Entschädigungsansprüche sowie Ansprüche auf Vertragserfüllung oder Erfüllungssurrogate bzw. Schadenersatz wegen Nichterfüllung.

Ferner sind **vorsätzlich herbeigeführte Schäden ausgeschlossen**.

2. Eigenschadenversicherung

Die Vermögenseigenschadenversicherung tritt für unmittelbare (im Innenverhältnis Stadt Koblenz) entstehende Vermögensschäden ein, die **von einer Vertrauensperson** (Geschäftsführung, Vorstände, Aufsichtsräte, Beschäftigte, Mitglieder der Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse, Personen im Beamten-/ Ehrenbeamtenverhältnis, Auszubildende) **der Stadt Koblenz bzw. der versicherten Gesellschaft pflichtwidrig herbeigeführt werden**. Versichert sind hierbei alle **fahrlässigen Pflichtverletzungen**.

Dabei ist es unerheblich, ob eine grobe oder eine einfache Fahrlässigkeit vorliegt.

Die Deckungssumme beträgt **derzeit** 100.000 €, der Selbstbehalt beträgt je Schadenfall 10 % der Schadensumme (maximal 1.000 €). Der Deckungszeitraum beträgt 6 Jahre.

3. D&O Versicherung (Directors and Officers Liability Insurance/Manager-Haftpflichtversicherung)

Die D&O Versicherung ergänzt den bereits bestehenden Versicherungsschutz der Betriebshaftpflicht- und der Vermögenseigenschadenversicherung. Die D&O bietet den Organen der Gesellschaften Versicherungsschutz, wenn diese aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen für einen Vermögensschaden **in Anspruch genommen** werden. Dieser muss durch eine **Pflichtverletzung** bei Ausübung der geschäftlichen Tätigkeit als Organ **schuldhaft** verursacht worden sein und den Schaden ursächlich begründen (**Kausalität**).

Versicherte Personen sind:

- (Ober-) Bürgermeister und Dezernenten;
- Mitglieder der geschäftsführenden Organe von Tochterunternehmen inklusive Interimsmanager soweit sie als Organ bestellt wurden;
- Mitglieder der Kontrollorgane von Tochterunternehmen sowie Beiräte;
- Stadträte;
- Bestellte Liquidatoren, soweit diese im Rahmen einer freiwilligen Liquidation einer Tochtergesellschaft, jedoch außerhalb eines Insolvenzverfahrens gemäß §§ 16 ff InsO tätig werden.

Die Deckungssumme beträgt **derzeit** 10.000.000 € je Versicherungsfall. Der Selbstbehalt beträgt 100.000 € (dies entspricht der Höhe der Deckungssumme aus der Vermögenseigenschadenversicherung).

Versichert sind hierbei alle **fahrlässigen Pflichtverletzungen**. Dabei ist es unerheblich, ob eine grobe oder eine einfache Fahrlässigkeit vorliegt. **Vorsätzlich herbei geführte Pflichtverletzungen sind nicht versichert** und nicht versicherbar.